

Justizwesen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **32 (1907)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„von allen bei uns üblichen Receptionsarten halte ich wie schon „gesagt den Tanz für das unschuldigste, was auch immer übel „verständene Religionsmeinungen und Frommelei dagegen ein- „zuwenden hat.“

Und nicht genug damit, daß die Muniz. den eigenen Leuten das Tanzen nicht gönnte, auch nach auswärts wollte sie tanzhindernd wirken: am 25. Februar 1801 schrieb sie an die Kantonale Verwaltungskammer, sie möge dafür sorgen, daß auch im benachbarten Kanton Bern durch die kirchlichen und politischen Behörden dem jeden Sonntag Abend in allen Schenken bis tief in die Nacht fortgesetzten Tanzen und Schwärmen Einhalt getan werde. Die Muniz. habe in der Stadt dafür gesorgt, „daß junge „Leute und Dienstboten nicht vor Schluß der Kinderlehre und „des Gebetes aus den Toren und Türlein schlüpfen ohne Ein- „willigung der Eltern und Meisterleute. Sobald aber die Tore „geöffnet werden, stürzt alles hinaus und kommt zur Nachtzeit „von den Tanzplätzen halb berauscht heim.“

Und als im Juli 1802 der Br. Bezirksstatthalter von sich aus der Muniz. die Erlaubnis sandte, am Schnittersonntag tanzen zu lassen, bat ihn diese, doch diese Erlaubnis zurückzuziehen, da das Tanzen am Tag des Herrn immer Anlaß zu Unfug, Schlägereien etc. gebe; sie bittet im Gegenteil um die Ermächtigung, auch fürderhin wie bis jetzt, das Tanzen an Sonntagen ganz verbieten zu dürfen. Sogar an der Lichtmeß wurde das Tanzen verboten.

Justizwesen.

Zivilstand. Das alte Zofingen kannte die Vorschrift des späteren code Napoléon: „la recherche de paternité est interdite“ noch nicht. Bei unehelichen Geburten wollte die Behörde stets den Vater kennen. Deshalb erhielt die angehende Mutter in ihrer schweren Stunde hohen Besuch; es erschienen bei ihr der Pfarrer und zwei Mitglieder der Munizipalität, später nur noch letztere zwei, und diesen Abgeordneten, welche man „Genießtmänner“ nannte, mußte sie den Namen des Vaters nennen.

Sofern, was häufig vorkam, Zofingerinnen von französischen Soldaten schwanger wurden, und der Vater bekannt war, erkannte die Behörde, daß die Knaben den Namen des Vaters

zu tragen hätten; so wurde z. B. am 25. September 1799 von einer Salome L. im Spital ein Knabe geboren, dessen Vater ein Simon Marchand aus Champagne, Soldat der 76. Halbbrigade, war, und er wurde Simon Marchand getauft.

Selbstmörder wurden in aller Stille nachts 10 Uhr begraben, aber so, daß sie nicht in die übliche Reihe, sondern in eine Ecke zu liegen kamen.

Scharfrichter. Mit der neuen helvetischen Verfassung verlor Zofingen auch seine eigene Gerichtsbarkeit.

Bis anhin hatte die Stadt mit den Städten Aarau, Brugg und Lenzburg gemeinsam einen Scharfrichter gehalten.

Derselbe hatte in Aarau gewohnt und daselbst eine allen 4 Städten gemeinsam gehörende Liegenschaft, Haus und Scheune, benützt. Infolge der neuen Verfassung wurde dieser Beamte, Bürger Müller, überflüssig, er wurde seines Amtes entlassen, Haus und Scheune wurden verkauft, letztere an Br. David Nüsperli, Weißgerber, um 917 Gl. und 5 Btz., das Haus um 1500 Gl., wovon jede der 4 Städte $\frac{1}{4}$ erhielt.

Galgen. Sodann erging am 13. August 1798 vom vollziehenden Direktorium aus der Befehl, daß alle Galgen in ganz Helvetien, außer denjenigen die zunächst bei dem Kantonstribunal sich befinden, sollen abgeschafft werden, worauf der Regierungsstatthalter Feer dem Zofinger Rat schrieb: „Ihr werdet daher „Anstalten treffen, daß die Galgen in Euerem Bezirk innert acht „Tagen wirklich abgeschafft seyen und mir den Erfolg berichten“.

Das Munizipalitätsprotokoll vom 15. August 1798 berichtet: „Der Br. Unterbauamtsverwalter Siegfried nahm es über sich, „die nöthigen Vorkehrungen wegen Abschaffung unseres Galgens „zu treffen“, und da durch Dekret vom 26. Mai 1798 auch die Tortur abgeschafft wurde und die Zuchtpolizeigewalt der Munizipalität genommen war, so beschloß der Rat am 4. Januar 1799: „es sollen die noch vorhandenen Handschellen, Fußketten und „dergleichen Zierrathen, da sie die Munizipalität nicht mehr nöthig „hat, dem Bezirksgericht käuflich angetragen werden“. Über den Verlauf dieser Transaktion ist nichts bekannt.

Finanzwesen.

Rechnungswesen. Leider sind aus den Jahren der Helvetik keine eigentlichen Gemeinderechnungen erhalten, es